

Zürich, 7. Juli 2021

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung
Biodiversität und Landschaft
3003 Bern

Per Mail an:
franziska.humair@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

**REVISION DES NATUR- UND HEIMATSCHUTZGESETZES (NHG) ALS INDI-
REKTER GEGENVORSCHLAG ZUR VOLKSINITIATIVE «FÜR DIE ZUKUNFT
UNSERER NATUR UND LANDSCHAFT (BIODIVERSITÄTSINITIATIVE)»
Vernehmlassungsantwort zur Vorlage des Bundes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Humair
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen NHG-Re-
vision. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, uns zu äussern und hoffen auf wohl-
wollende Prüfung unseres Anliegens.

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES engagiert sich seit ihrer Gründung
1976 für eine menschen- und umweltgerechte Energiepolitik. Im aktuellen Kon-
text beschäftigen uns vor allem die grossen negativen Auswirkungen der fossilen
Energieproduktion auf das Klima und wir setzen uns deshalb für deren rasche
Dekarbonisierung ein. Gelingt es nicht, den Temperaturanstieg unter 1,5°C. zu
halten, führt dies indirekt mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit zu grossen Beein-
trächtigungen von Mensch und Umwelt. Dennoch halten wir die Gleichung Um-
weltpolitik = Klimapolitik für verfehlt. So gilt es weiterhin sorgsam abzuwägen, ob
mögliche Eingriffe zugunsten treibhausgasemissionsfreien Lösungen nicht dazu
führen, dass andere Umweltprobleme auf lokalem oder regionalem Massstab
übermässig verstärkt werden und damit unter dem Strich aus Umweltsicht gar
eine negative Bilanz gezogen werden muss. Dies gilt im besonderen Masse für
die Schweiz, deren engräumige Verhältnisse zu vielerlei Nutzungsansprüchen
gegenüber einem sehr begrenzten Raum führen – aber deren topographische
Vielfältigkeit und Kleinräumigkeit eben auch ökologisch wertvoll ist und viele
wichtige Habitate für Flora und Fauna beheimatet. Im Erläuterungsbericht zur
Revisionsvorlage spricht der Bundesrat in diesem Zusammenhang von «besorg-
niserregendem Zustand» im Bereich der Biodiversität. Vor diesem Hintergrund
begrüssen wir grundsätzlich, dass der Bundesrat das Anliegen der Volksinitiative
für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative) anerkennt
und den Schutz der Biodiversität verbessern will.

Materiell überzeugt uns der Gegenvorschlag jedoch noch nicht, da er die Zuspitzung des Konflikts zwischen Schutzinteressen der Umwelt, namentlich der Biodiversität und den Nutzungsinteressen für eine klimafreundliche Energieproduktion, nicht nachhaltig zu verhindern vermag. Aus unserer Sicht hat dieser Konflikt nicht nur legitime materielle sondern auch unnötige strukturelle Gründe.

Soll die Biodiversität künftig bestmöglich geschützt werden, hat ihr Schutz den allermeisten anderen Interessen voranzugehen. Wirklich garantiert werden kann das nur, indem der Schutz wo immer möglich nationales Interesse genießt. Wir begrüßen zwar, dass im Gegenvorschlag des Bundesrats eindeutige gesetzliche quantitative Zielwerte für Schutzflächen für die Biodiversität festgeschrieben werden sollen. Aus unserer Sicht wird dabei jedoch noch zu stark auf kantonale oder gar regionale Schutzzonen Rückgriff genommen, womit indirekt ein höher-rangiges, d.h. nationales Interesse negiert wird, was dem eigentlichen Anliegen der Vorlage widerspricht. Mit dieser Regelung ist absehbar, dass Bauprojekte mit kantonalem oder gar regionalem Interesse kantonale oder regionale Schutzgebiete schädigen können und damit die nationalen quantitativen Ziele gefährden. Ein solches System wäre aus unserer Sicht nur sinnvoll, wenn zurzeit das 17%-Ziel übererfüllt wäre und der Verlust gewisser Schutzgebiete «in Kauf genommen werden könnte». Tatsächlich ist jedoch das Gegenteil der Fall. Sinnvoll wäre es deshalb stattdessen, zusätzliche nationale Schutzgebiete auszuscheiden bzw. wichtige kantonale und regionale Schutzgebiete zu nationalen Schutzgebieten aufzuwerten und so deren Schutz sicherzustellen. Um keine zusätzlichen Einschränkungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen, müsste in diesen Gebieten die Interessensabwägung gemäss Art. 12 EnG gewahrt bleiben (d.h. keine Unterstellung unter Art. 18a NHG).

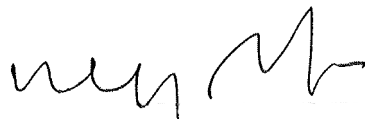
Gleichwohl würde eine solche Regelung den Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber heute erschweren, da die Gebietsausscheidungen zur Nutzung erneuerbarer Energien erst auf Richtplanstufe erfolgen, womit die Schutzgebiete trotz Gleichstellung der Interessen de facto zu Negativzonen für Anlagen erneuerbarer Energien werden können. Auch hier liegt das zugrundeliegende Problem darin, dass im eidgenössischen Energiegesetz zwar nationale Zielvorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien formuliert werden und diese auch bereits ab einer relativ geringen Schwelle nationales Interesse genießen, die Umsetzung jedoch in kantonaler oder gar kommunaler Hoheit liegt, was aufgrund der diversen Nutzungskonflikte in der Tendenz dazu führt, dass Standorte und Projekte nicht mit der nötigen Priorität verfolgt werden. Dieser Missstand zeigt sich direkt in Vorstössen im Nationalrat, die von breiten Mehrheiten mitgetragen werden. Namentlich sei hier die einstimmig von der UREK-N verabschiedete Kommission motion 20.4268 *Erhöhung der Planungssicherheit für Projekte für Anlagen von nationalem Interesse zur Nutzung erneuerbarer Energien* erwähnt, die eine Positivplanung für Anlagen erneuerbarer Energien auf Bundesebene fordert. In seiner Stellungnahme auf diese Motion argumentiert der Bundesrat in erster Linie mit verfassungsrechtlichen Hindernissen für eine solche Positivplanung: Die Planungshoheit obliegt den Kantonen. Trotz dieser verfassungsrechtlichen Bedenken hat eine klare Mehrheit des Nationalrats der Motion zugestimmt und damit den Handlungsbedarf eindrücklich bestätigt.

Dies zeigt, dass gleichzeitig sowohl für einen ausreichenden Schutz der Biodiversität, als auch für die Sicherstellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, ein hohes nationales Interesse besteht. In beiden Fällen diffundiert die Verantwortung zur Erreichung dieser prioritären Umweltziele im vorherrschenden Föderalismus und die Umsetzung verläuft mangelhaft.

Die Biodiversitätsinitiative böte eine exzellente Gelegenheit, diese zu einem guten Teil von der Kompetenzordnung herrührenden Missstände auf Verfassungsebene zu beheben. Wir möchten Ihnen deshalb einen direkten Gegenvorschlag empfehlen, der die Kompetenzen des Bundes bei der Schutz- und Nutzungsplanung im Bereich Erneuerbare Energien und Biodiversität stärkt (Artikel 78 bzw. 89 BV). Angesichts der hohen Priorität beider Anliegen erachten wir diese Kompetenzverlagerung nicht nur als gerechtfertigt, sondern als notwendig um die Bundespolitiken umsetzen zu können. Umgekehrt erachten wir den jetzt präsentierten indirekten Gegenvorschlag als vertane Chance, die Missstände nachhaltig anzugehen und befürchten im Gegenteil, dass sich die Konflikte zwischen Schutz und Nutzen weiter akzentuieren werden.

Wir bitten Sie unser Anliegen zu prüfen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nils Epprecht', with a stylized flourish at the end.

Nils Epprecht
Geschäftsleiter